

Praktikumsleitfaden Bachelor Psychologie

(Stand 30.1.24)

gültig bei Studienbeginn ab WS 2020/21

Zur beruflichen Orientierung und um erste praktische Erfahrungen zu sammeln ist für alle Studierenden ein berufliches Pflichtpraktikum (PSY-M20) in den Studienplan integriert.

Wer gemäß den Vorgaben der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten studieren möchte, muss zusätzlich ein Orientierungspraktikum (PSY-M21.1) absolvieren.

Berufspraktikum (PSY-M20):

Dauer: Insgesamt sind **mindestens 240 Praktikumsstunden** nachzuweisen, das entspricht bei einer wöchentlichen Anwesenheitszeit von 40 Stunden einer Dauer von **6 Wochen**. Eine Aufteilung in zwei Blöcke oder eine Ableistung in Teilzeit (studienbegleitend) ist möglich.

Das Praktikum muss als Ganzes in *einer* Einrichtung absolviert werden.

Zeitpunkt: Vor Beginn des Praktikums müssen 60 LP erbracht sein. Das ist in der Regel nach dem 3. Fachsemester der Fall. Es zählen alle bisher erbrachten Leistungen, auch angefangene Module.

Praktikumsort/ -tätigkeiten:

A. Für ein Studium ohne Berücksichtigung der Approbationsordnung:

Wer nicht nach den Vorgaben der Approbationsordnung studiert, dem stehen für das Praktikum alle Einsatzfelder von Psycholog:innen offen, auch Forschungspraktika an der Universität sind möglich.

Zwei Dinge sind zu beachten:

- Die geplanten Tätigkeiten müssen eine **psychologische** Ausrichtung haben und
- das Praktikum muss unter Anleitung einer Person mit einem berufsqualifizierenden Abschluss (Bachelor, Master oder Diplom) in **Psychologie** erfolgen.

In Bereichen wie z. B. der Personalwirtschaft kommt es häufiger vor, dass für die Praktikumsleitung kein:e Psycholog:in zur Verfügung steht. Falls die Tätigkeit dennoch psychologisch ausgerichtet ist, ist es möglich eine Anerkennung des Praktikumsvorhabens mit entsprechender Begründung zu beantragen. Es ist empfehlenswert, den Antrag rechtzeitig vor Beginn des Praktikums einzureichen, um die Frage der Anerkennung zu klären (s.u.)

B. Für ein Studium gemäß Approbationsordnung, um sich für einen Berufsweg Richtung Psychotherapeut:in mit Approbation zu qualifizieren:

Bei einem Studium nach Approbationsordnung unterliegt das Berufspraktikum PSY-M20 zusätzlich bestimmten Anforderungen hinsichtlich Praktikumsziel, Einrichtung, Tätigkeit und Betreuung. Das Praktikum soll erste praktische Erfahrungen in spezifischen Bereichen der **psychotherapeutischen Versorgung** ermöglichen. Die Vorgaben für die Anerkennung sind konkret in den Anerkennungsformularen (s. "Praktikumsbescheinigung") beschrieben. Bei der Suche nach einem geeigneten Praktikumsplatz bieten die Anerkennungsformale daher die beste Orientierung über die Anforderungen. Wir empfehlen vor Beginn des Praktikums mit der Einrichtung abzuklären, ob die Anforderungen in allen Punkten erfüllt sind und dies nach Abschluss des Praktikums in dem entsprechenden Formular bestätigt werden kann.

Orientierungspraktikum (PSY-M21.1):

Das Orientierungspraktikum ist Teil des für die Approbation erforderlichen Wahlpflichtmoduls PSY-M21 und somit nur für diejenigen verpflichtend, die ein Studium gemäß Approbationsordnung absolvieren möchten.

Das Orientierungspraktikum dient dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in allgemeinen Bereichen mit Bezug zur Gesundheits- und Patientenversorgung.

Dauer: Insgesamt sind **mindestens 150 Praktikumsstunden** nachzuweisen, das entspricht bei einer wöchentlichen Anwesenheitszeit von 37,5 Stunden einer Dauer von **4 Wochen**. Eine Aufteilung in zwei Blöcke oder eine Ableistung in Teilzeit (studienbegleitend) ist wie beim Berufspraktikum möglich.

Das Praktikum muss ebenfalls in *einer* Einrichtung absolviert werden.

Zeitpunkt: Das Orientierungspraktikum PSY-M21.1 kann schon zu Beginn des Studiums absolviert werden. Es können auch Praktika vor dem Studium anerkannt werden, wenn die Tätigkeiten und die Einrichtung den Anforderungen gemäß Anerkennungsformulare entsprechen.

Praktikumsort/ -tätigkeiten: Für das Orientierungspraktikum sind die Vorgaben der Approbationsordnung deutlich weiter gefasst als für das Berufspraktikum, so dass mehr Einrichtungen zur Verfügung stehen. Die Praktikumsstelle soll eine interdisziplinäre Einrichtung der Gesundheitsversorgung oder eine andere Einrichtung sein, in der Beratung, Prävention oder Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung psychischer Gesundheit durchgeführt wird. Bezüglich der Praktikumsleitung gibt es keine Vorgaben.

Wie beim Berufspraktikum sind die Anforderungen konkret in den Anerkennungsformularen beschrieben. Entscheidend ist, dass die Einrichtung alle Punkte bestätigen kann. Wir empfehlen diesen Punkt *vor Beginn* des Praktikums mit der Praktikumsstelle zu klären.

Kombination von Berufspraktikum und Orientierungspraktikum

Beide Praktika (M20 und M21.1) können auch in derselben Einrichtung im Rahmen eines längeren Praktikums abgeleistet werden, wenn die Anforderungen an beide Praktika erfüllt sind. Die Beantragung der Anerkennung erfolgt **einzeln** mit den jeweiligen Formularen und Bestätigungen.

Beurlaubung

Für ein längeres Praktikum, z. B. 3-6 Monate, ist es möglich, bei der Studierendenkanzlei eine Beurlaubung vom Studium zu beantragen. Dafür muss sich das Praktikum mind. über die Hälfte der Vorlesungszeit erstrecken. Das Semester wird dann nicht auf die maximale Studienzeit von 8 Fachsemestern angerechnet. Zu beachten ist, dass während einer Beurlaubung keine Prüfungsleistungen im Erstversuch erbracht werden können. Nähere Infos zur Beurlaubung auf der Seite der Studierendenkanzlei.

Auslandspraktikum

Wer nicht nach Approbationsordnung studiert kann das Berufspraktikum auch im Ausland absolvieren, sofern die Anforderungen bezüglich Tätigkeiten und Betreuung erfüllt sind. Es lohnt sich, beim International Office nachzufragen, ob es Fördermöglichkeiten dafür gibt.

Bei einem Studium nach Approbationsordnung empfehlen wir, das Berufspraktikum M20 im Inland zu absolvieren. Das Erfordernis der Anleitung durch eine (Psychologische) Psychotherapeut:in oder einen KJP-Psychotherapeut:in mit Approbation nach dem deutschen Psychotherapiegesetz ist

typischerweise im Ausland nicht gegeben, so dass nach der aktuellen Zulassungspraxis der Landesbehörde ein Berufspraktikum im Ausland nicht anerkannt wird.

Für das Orientierungspraktikum kann ein Praktikum im Ausland ggf. anerkannt werden. Klären Sie vorab, ob alle Anforderungen erfüllt sind und ob eine Anerkennung möglich ist.

Anerkennung

Die Formulare zur Anerkennung sind online verfügbar auf der Homepage des Instituts unter Studium>>Bachelor>>Praktikum: <https://www.uni-regensburg.de/humanwissenschaften/psychologie/studium/bachelor/index.html>

Zur Genehmigung der Praktika ist **vor Antritt** der entsprechende „Antrag zur Anerkennung von Praktikumsstellen (M20 oder M21.1)“ per E-Mail an sek.kuhbandner@ur.de einzureichen. Der Antrag wird in der Regel innerhalb von ein bis zwei Wochen geprüft.

Nach Beendigung des Praktikums erfolgt die Anerkennung und Verbuchung der Leistungspunkte anhand der folgenden Unterlagen

- a) Antrag zur Anerkennung von Praktikumsstellen
- b) Praktikumsbescheinigung der Einrichtung mit Stempel und Unterschrift
- c) Praktikumsbericht

Die Unterlagen sind **im Original** beim Sekretariat Prof. Dr. Kuhbandner einzureichen, entweder per Post, persönlich während der Sprechzeiten oder per Einwurf in den Briefkasten vor dem Sekretariat, PT 3.0.60B .

Zur Anerkennung eines Praktikums aus dem Ausland ist nach Abschluss des Praktikums zusätzlich ein „Antrag auf Anerkennung von Studienleistungen eines studienbezogenen Auslandsaufenthaltes“ beizufügen.

Kontakt für Fragen und die Beantragung der Anerkennung

Petra Witzmann

Lehrstuhlsekretariat Prof. Kuhbandner

Email: sek.kuhbandner@ur.de

Zusammenfassung:

M20: Pflichtpraktikum für ALLE – 240 Stunden in einer Einrichtung (bei Studium nach Approbationsordnung, bitte entsprechende Vorgaben berücksichtigen) – nach 3. Fachsemester (mind. 60 ECTS)

M21: Orientierungspraktikum nur für Studierende nach Approbationsordnung – 150 Stunden – ggf. auch vor dem Studium